

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FR

Vorlagen Nr.:
A/3/0133

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.12.2021
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	24.01.2022
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	28.02.2022

Antrag der Kreistagsfraktion B90/DIE GRÜNEN/FR: "Hortverträge bis zum Ende des vierten Grundschuljahres"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, die Bescheide für die Hortbetreuung der Kinder der 4. Klassen im Landkreis Vorpommern-Rügen dahingehend zu bewilligen, dass auch für die Sommerferienzeit bis zum Beginn des Schuljahres der 5. Klassen ein bedarfsgerechter Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder ersatzweise bei Tagespflegepersonen erfolgt.

Begründung:

Nach der derzeitig praktizierten Regelung wurden die Bedarfsnachweise zwischen Hort und den Eltern zum Beginn der Sommerferien und nicht zum Ende des Schuljahres (inkl. letzter Tag der Ferien) beendet. Der Landkreis beruft sich mit der durchgeführten Regelung auf das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) und auf die Gesetzesbegründung dazu.

Schon aus § 2 Abs. 2 Satz 1 KiföG M-V folgt jedoch, dass schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule gefördert werden. Der Besuch der Grundschule endet jedoch erst mit dem Beginn des Schuljahres der 5. Klasse. Zwar „besucht“ das Kind in den Sommerferien nicht die Schule, es ist jedoch weiterhin ein Grundschulkind. Auch nach § 57 des Schulgesetzes endet das Schuljahr erst zum 31. Juli und nicht am Beginn der Sommerferien.

Zudem ist das Kindertagesförderungsgesetz Landesrecht und hat das übergeordnete Bundesrecht zu beachten. Bereits nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tagespflegeeinrichtungen vorzuhalten. Nach der Kommentierung zu Antrag Einreicher: Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FR Vorlagen Nr.: Status: öffentlich

Seite: 2 von 2 dieser Vorschrift (Kunkel, SGB VIII, 2014, § 24 Rn. 38) liegt darin eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers entsprechende Plätze zur Verfügung zu stellen. Bei Grundschüler*innen besteht auch in den Sommerferien noch ein Betreuungsbedarf - auch nach dem letzten Anwesenheitstag.

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sollen die Tageseinrichtungen für Kinder den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Diese Hilfe wird auch in den letzten Grundschulsommerferien benötigt.

Durch die Umsetzung des bestehenden Rechts müssen in der aktuellen Planung des Haushaltes entsprechende Mehrkosten berücksichtigt werden.

gez. Anett Kindler
Kreistagsmitglied
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR